Zwei Tage, die im Mandat weiterwirken

Teilnehmerbericht vom 32. Steueranwaltstag · Frankfurt am Main, 6. und 7. November 2026

Dr. Sebastian Korts

Ein Darlehen an einen Investor kann den späteren Kaufpreis für einen Unternehmensanteil um 600.000 Euro drücken. Eine Einlage von 185.000 Euro kann beim gewünschten Verlustausgleich wirkungslos bleiben. Und ein scheinbar harmloser Wechsel in der Zuordnung eines Grundstücks kann einen steuerpflichtigen Tausch auslösen. Solche Fälle machten den 32. Steueranwaltstag in Frankfurt für mich zu einer Veranstaltung, deren Ertrag weit über den Tagungstermin hinausreicht. Bei vielen Folien dachte man unwillkürlich an die nächste Vertragsprüfung, die laufende Betriebsprüfung oder eine noch nicht abgeschlossene Nachfolgegestaltung.

Am 6. und 7. November 2026 verband die Arbeitsgemeinschaft Steuerrecht im Deutschen Anwaltverein in Kooperation mit der Deutschen AnwaltAkademie acht Vorträge zu einem ausgesprochen dichten Programm. Tagungsort war das NH Collection Frankfurt Spin Tower; eine Online-Teilnahme war ebenfalls vorgesehen. Zehn Vortragsstunden führten von den Grundlagen steuerlicher Zurechnung über künstliche Intelligenz und Erbschaftsteuer bis zu Umsatzsteuer, Personengesellschaften und Unternehmenskaufverträgen. Den besonderen Reiz hatte für mich das Zusammenspiel: Was am Freitag als Grundsatzfrage begann, tauchte am Samstag als ganz konkrete Vertrags- oder Haftungsfalle wieder auf.[1]

Prof. Dr. Klaus-Dieter Drüen eröffnete mit wirtschaftlichem Eigentum und Gestaltungsmissbrauch. Cum-Cum-Gestaltungen bildeten den Anlass für eine Frage, die weit über Wertpapiergeschäfte hinausweist: Wem ist ein Wirtschaftsgut steuerlich zuzurechnen, und wann darf eine Gestaltung als missbräuchlich behandelt werden? Drüen trennte beide Prüfungsschritte präzise. § 39 AO regelt die Zurechnung; § 42 AO hat eine eigenständige Funktion bei der Missbrauchsabwehr. Wer das Ergebnis bereits über einen allgemeinen Missbrauchsverdacht in die Eigentumsprüfung hineinträgt, überspringt diese gesetzliche Ordnung.[2]

Besonders einprägsam war die Gegenüberstellung von tatsächlicher Rechtsmacht und subjektiver Absicht. Anhand des BFH-Urteils vom 13. November 2024, I R 3/21, arbeitete Drüen heraus, dass es auf die wesentlichen Rechte an den Aktien und deren objektive

[1] Programm des 32. Steueranwaltstags, 6./7.11.2026, PDF-S. 1–2. Die folgenden Nachweise beziehen sich auf die im Veranstaltungsordner bereitgestellten Präsentationen. Seitenangaben bezeichnen die PDF-Seitenzählung; diese weicht insbesondere bei Gothmann teilweise von der aufgedruckten Foliennummer ab.

[2] Drüen, „Aktuelle Fragen zu wirtschaftlichem Eigentum und Gestaltungsmissbrauch“, PDF-S. 4–5 und 11–13.

Ausübbarkeit ankommt. Ob der Berechtigte diese Rechte tatsächlich ausüben möchte, beantwortet eine andere Frage. Auch die Kürze einer Haltedauer ersetzt die Prüfung der konkreten Vereinbarungen nicht. Die in den Folien angesprochene 45-Tage-Grenze wurde damit gerade nicht zu einem allgemeinen Automatismus für die Versagung wirtschaftlichen Eigentums erklärt.[3]

Für die steueranwaltliche Praxis lag darin ein wichtiger Impuls: Weder ein politisch unerwünschtes Ergebnis noch das Etikett einer bekannten Gestaltung entbindet von der Subsumtion. Zugleich machte Drüen deutlich, dass eine Zurechnung nach § 39 AO die gesonderte Missbrauchsprüfung nach § 42 AO nicht erledigt. Gerade diese Differenzierung verlieh dem Vortrag Gewicht. Sie eröffnet Argumentationsräume, ohne eine pauschale Unbedenklichkeit der untersuchten Geschäfte zu behaupten.

Die steuerstrafrechtliche Zuspitzung folgte konsequent. Wenn Besteuerungs- und Strafverfahren nebeneinander laufen, können ungeklärte steuerliche Vorfragen enorme Bedeutung gewinnen. Drüen bezog die Aussetzungsmöglichkeit des § 396 AO ein und stellte die fachgerichtliche Klärung des materiellen Steuerrechts in den Mittelpunkt. Für mich war das eine Erinnerung daran, wie viel Verteidigung bereits in der sorgfältigen Bestimmung des Steueranspruchs liegt.[4]

Dr. Roger Gothmann setzte mit „State of AI“ an einer überraschend passenden Stelle an: bei unserer eigenen Urteilskraft. Aus seinem Vortrag blieb vor allem ein in den Folien vorgestellter Versuch mit 50 Fachleuten hängen. Ein KI-Agent erhielt eine zufällig festgelegte argumentative Richtung; nach der präsentierten Auswertung folgten 86 Prozent der Entscheidungen dieser Vorgabe. Die Fachleute hatten weiterhin selbst entschieden und unterschrieben. Gerade das machte das Beispiel so eindringlich: Die Verantwortung bleibt sichtbar beim Menschen, während die gedankliche Vorentscheidung bereits an anderer Stelle gefallen sein kann.[5]

Gothmann verband diese Warnung mit sehr konkreten Anwendungen. Seine „Morgenlage“ bündelte neue Rechtsprechung und Verwaltungsaussagen, die Sortierung des Postfachs sowie Marktnachrichten. Der vollständige Arbeitsauftrag stand auf einer Folie: Relevanzfilter, Quellenpflicht, klare Grenzen für den Umgang mit Informationen und eine knappe Ausgabe. Damit wurde greifbar, was eine Kanzlei tatsächlich organisieren muss, wenn aus gelegentlichem

[3] Drüen, PDF-S. 7–10 und 13; BFH, Urteil vom 13.11.2024 – I R 3/21, insbesondere Leitsatz 2 und Rz. 33. Amtlicher Volltext: https://www.bundesfinanzhof.de/en/entscheidungen/entscheidungen-online/decision-detail/pdf/STRE202520048?type=1646225765.

[4] Drüen, PDF-S. 14–15, zum OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 10.12.2024 – 3 Ws 231/24, und zu §§ 393, 396 AO.

[5] Gothmann, „State of AI“, PDF-S. 11–19. Die Zahlen werden als Befund der im Vortrag vorgestellten Untersuchung wiedergegeben; Quellenangabe der Präsentation: Herdağdelen/Joren/Tamkin, „Who’s Aligned to Whom?“, Preprint vom 27.10.2026, PDF-S. 66.

Ausprobieren ein verlässlicher Arbeitsablauf werden soll. Ebenso anschaulich war die mandatsbezogene Vertragsauswertung, bei der ein Agent einschlägige Change-of-Control-Klauseln über zahlreiche Unterlagen hinweg zusammenträgt.[6]

Hilfreich war auch die Unterscheidung zwischen allgemeinen KI-Werkzeugen, Anwendungen auf Verlagsbeständen und Kanzleiplattformen. Sie lenkte den Blick auf die entscheidenden Fragen: Welche Quellen stehen zur Verfügung, welche Mandatsunterlagen werden einbezogen, und wer prüft die Fundstellen? Besonders gelungen fand ich die Folie zu den Haltepunkten eines Agenten. Eine Freigabe vor dem Versand genügt für anspruchsvolle Rechtsarbeit häufig nicht. Anwaltliches Urteil wird schon dort gebraucht, wo der Agent eine Sachverhaltslücke mit einer Annahme schließt, von der bisherigen Mandatsstrategie abweicht oder mehrere vertretbare Lösungen gegeneinander abwägt.[7]

Der Vortrag blieb dabei auch organisatorisch unbequem. Eingesparte Minuten bei einer einzelnen Tätigkeit sagen noch wenig über den wirtschaftlichen Nutzen für die Kanzlei aus. Gothmann fragte nach messbaren Ergebnissen, nach der Einbindung in den Arbeitstag und nach gemeinsamer Einführung im Team. Der anschließende Blick auf KI in der Finanzverwaltung ergänzte eine weitere Dimension: Wer steuerliche Entscheidungen überprüfen soll, muss nachvollziehen können, wie sie zustande kommen. Das war ein Zukunftsthema mit unmittelbarem Bezug zum heutigen Berufsverständnis.[8]

Karlheinz Konrad, Präsident des Finanzgerichts München, führte unmittelbar in die bewegliche Lage der Erbschaftsteuer. Ausgangspunkt war das Verfahren 1 BvR 804/22, zu dem das Bundesverfassungsgericht am 13. Oktober 2026 mündlich verhandelt hatte. Die Begünstigung von Unternehmensvermögen, die Verschonungsbedarfsprüfung und die Rechtfertigung besonders großer steuerbegünstigter Erwerbe standen im Raum. Konrad ordnete die offenen Fragen ein und unterschied dabei erkennbar zwischen geltendem Recht, Beobachtungen aus der Verhandlung und Erwartungen an eine mögliche Neuregelung. Eine bereits feststehende Entscheidung oder einen sicheren Reformfahrplan gab es daraus nicht abzuleiten.[9]

[6] Gothmann, PDF-S. 22–24, 30–31 und 39. Die genannten Anwendungen und Produktkategorien geben die Darstellung des Referenten zum Tagungsstand wieder.

[7] Gothmann, PDF-S. 34, 52, 54 und 57.

[8] Gothmann, PDF-S. 43–50 und 58–60; die dort angesprochenen Gesetzgebungsvorhaben werden als Gegenstand der Tagung, nicht als bereits abgeschlossene Gesetzgebung behandelt.

[9] Konrad, „Das Aktuellste zur Erbschaftsteuer“, PDF-S. 3–8. Amtliche Terminmitteilung des BVerfG zum Verfahren 1 BvR 804/22: https://bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Termine/DE/2026/Mdl-Verh-Erbschaftsteuer-Versch-Betriebsverm%C3%B6gen.html.

Der praktische Wert zeigte sich bei den Gestaltungsfolgen. Ein vertragliches Rückforderungsrecht für genau beschriebene Veränderungen der Rechtslage kann eine andere Qualität haben als ein freier Widerrufsvorbehalt. Auch eine freiwillige Rückschenkung ist steuerlich nicht mit der Rückabwicklung aufgrund eines bestehenden Rückforderungsrechts gleichzusetzen. Konrad bezog zudem die zwischenzeitlichen Nutzungen ein. Damit wurde aus der abstrakten Sorge vor einer Reform eine anspruchsvolle Vertragsaufgabe: Wer heute überträgt, muss präzise festlegen, auf welche künftigen Ereignisse die Vereinbarung reagieren soll.[10]

Zu den stärksten Folien gehörten für mich zwei gegenläufige Fälle zur Behaltensfrist. In einem Fall des FG Münster beendete der Abschluss des Kaufvertrags die maßgebliche Beteiligung noch nicht; der spätere Vollzug war entscheidend. In einem anderen Fall des FG München half dagegen ein ausdrücklich hinausgeschobener Besitzübergang nicht. Weitreichende Nutzungsrechte sowie die Verlagerung von Risiken und Kosten konnten wirtschaftliches Eigentum schon früher übergehen lassen. Das war eine sehr konkrete Lektion für die Vertragsgestaltung: Ein Datum im Vertrag schützt nur, wenn auch die übrigen Regelungen dazu passen. Die beim BFH anhängige Revision gegen die Münsteraner Entscheidung blieb ausdrücklich als offene Rechtsfrage erkennbar.[11]

Beim Familienheim wurde es ebenso lebensnah. Der regelmäßig herangezogene Zeitraum von sechs Monaten für die unverzügliche Selbstnutzung ist keine starre Ausschlussfrist. Wer später einzieht, braucht aber eine belastbare Dokumentation seines Entschlusses, der Arbeiten und der nicht selbst zu verantwortenden Verzögerungen. Der Kontrast zwischen nachvollziehbaren Sanierungshindernissen und einem erst nach mehr als zweieinhalb Jahren verwirklichten Einzug zeigte, wie entscheidend Beweisvorsorge sein kann. Hinzu kam ein Detail mit erheblicher Reichweite: Zur begünstigten wirtschaftlichen Einheit können auch Garten- und Wegeflächen gehören. Der Blick in den Feststellungsbescheid ist deshalb ebenso wichtig wie der Blick auf das Wohnhaus.[12]

Dr. Barbara Fleckenstein-Weiland zeigte anschließend, wie viel Bewegung in § 14c UStG steckt. Der Ausgangspunkt war ein Indoor-Spielplatz, dessen Betreiberin auf ihren Belegen einen zu hohen Umsatzsteuersatz ausgewiesen hatte. Aus diesem anschaulichen Sachverhalt entwickelten die EuGH-Verfahren „P-GmbH I“ und „P-GmbH II“ eine für viele Mandate

[10] Konrad, PDF-S. 9–11, insbesondere zu § 29 Abs. 1 und 2 ErbStG sowie BFH, Urteil vom 19.3.2025 – II R 34/22.

[11] Konrad, PDF-S. 23–32: FG Münster, Urteil vom 12.12.2025 – 3 K 695/24 Erb, Revision laut Präsentation II R 1/26; FG München, Urteil vom 4.3.2026 – 4 K 1875/24, laut Präsentation rechtskräftig.

[12] Konrad, PDF-S. 37–51: BFH, Beschluss vom 27.5.2026 – II B 41/25; BFH, Urteil vom 17.6.2026 – II R 27/23; FG München, Urteil vom 7.1.2026 – 4 K 1677/24. Wiedergabe der im Vortrag erläuterten Entscheidungen.

relevante Frage: Besteht überhaupt eine Gefährdung des Steueraufkommens? Bei Rechnungen an nichtunternehmerische Endverbraucher kann die zusätzliche Steuerschuld entfallen. Besonders wichtig war die Differenzierung in gemischten Kundenkreisen: Eine problematische Rechnung an einen Unternehmer macht die übrigen Rechnungen nicht automatisch ebenfalls problematisch.[13]

Die Entlastung hat allerdings klare Grenzen. „Endverbraucher“ meint nach der erläuterten zweiten EuGH-Entscheidung nicht jeden Empfänger, der im konkreten Fall keine Vorsteuer abziehen darf. Unternehmer werden nicht allein durch einen privaten Leistungsbezug zu Nichtunternehmern. Zugleich kann eine Schätzung der betroffenen Rechnungsanteile unter den vom EuGH formulierten Anforderungen zulässig sein. Für die Praxis ergibt sich daraus ein anspruchsvoller, aber lohnender Ansatz: Kundenkreis und einzelne Rechnungen genau prüfen, statt eine Forderung nach § 14c UStG ungeprüft als unvermeidbar hinzunehmen.

Besonders hängen blieb der Vergleich zweier betrogener Goldkäufer. Dem einen wird vorgespiegelt, das Gold sei bereits erworben und eingelagert; dem anderen wird eine künftige Lieferung versprochen, auf die er eine Anzahlung leistet. Wirtschaftlich können beide denselben Schaden erleiden. Umsatzsteuerlich kann die Unterscheidung zwischen vermeintlich ausgeführter Lieferung und gutgläubiger Vorauszahlung zu verschiedenen Ergebnissen beim Vorsteuerabzug führen. Fleckenstein-Weiland machte damit die Konsequenzen der Rechtsprechung anhand eines Falles sichtbar, den man nach der Veranstaltung ohne Weiteres weitererzählen konnte.[14]

Weitere Highlights betrafen die fehlende automatische Zurechnung eines unrichtigen Steuerausweises aus übernommenen Mietverträgen an den Grundstückserwerber und die Rechnungsberichtigung durch einen beauftragten Dritten. Beim besprochenen Stahlbau-Fall waren Abschlagszahlungen in der Schlussrechnung nicht zutreffend abgesetzt worden; das eingeschaltete Ingenieurbüro korrigierte die Unterlagen. Die Behandlung der bereits beseitigten Steuergefährdung eröffnete eine zusätzliche Verteidigungslinie. Auch die Grenzen des Reemtsma-Direktanspruchs wurden deutlich: Die Erstattung gegenüber dem Fiskus ist kein beliebiger Ersatz für jeden gescheiterten zivilrechtlichen Rückforderungsanspruch. Gerade die

[13] Fleckenstein-Weiland, „Neue Argumente im Streit um die Inanspruchnahme von Mandanten aus § 14c UStG“, PDF-S. 7–12; EuGH, Urteile vom 8.12.2022 – C-378/21 und vom 1.8.2025 – C-794/23. Amtlicher Nachweis zu C-794/23: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:62023CJ0794.

[14] Fleckenstein-Weiland, PDF-S. 19–21, zu BFH, Urteil vom 4.12.2025 – V R 38/23. Das Goldbeispiel auf PDF-S. 21 dient der Veranschaulichung und Kritik der dort erläuterten Abgrenzung.

Verbindung von erfolgversprechenden Einwendungen und ihren Grenzen machte diesen Vortrag so nützlich.[15]

Dr. Katrin Dorn nahm sich der vermögensverwaltenden Personengesellschaften an. Dass eine Familiengesellschaft Vermögen bündeln und die Nachfolge erleichtern kann, ist vertraut. Wie schnell sich dabei steuerliche Folgen ergeben, die man aus dem Recht gewerblicher Personengesellschaften so nicht erwartet, wurde an zwei einfachen Grundstücksfällen deutlich. Überträgt eine zu 100 Prozent beteiligte Gesellschafterin ihr Grundstück auf die Gesellschaft, ändert sich die ertragsteuerliche Zurechnung im gezeigten Fall nicht. Bringen dagegen zwei hälftig Beteiligte jeweils ein zuvor allein gehaltenes Grundstück ein, ist jedem anschließend auch ein Anteil am bisherigen Grundstück des anderen zuzurechnen. Darin kann ein Tausch liegen, der innerhalb der maßgeblichen Frist § 23 EStG auslöst.[16]

Die Bruchteilsbetrachtung zieht sich durch weitere Geschäftsbeziehungen. Dorn erläuterte am Gesellschafterdarlehen, dass ein Darlehensverhältnis steuerlich insoweit nicht anzuerkennen ist, wie die Verbindlichkeit dem Darlehensgeber selbst zugerechnet wird. In diesem Umfang entstehen weder abzugsfähige Werbungskosten bei der Gesellschaft noch Kapitaleinkünfte beim Gesellschafter. Auch der Verkauf eines Gesellschaftsanteils ist mit Blick auf die anteiligen Wirtschaftsgüter zu betrachten. Wer allein auf die gesellschaftsrechtliche Verpackung schaut, übersieht damit leicht die steuerlich maßgebliche Bewegung des Vermögens.[17]

Bei der Schenkungsteuer kamen weitere Reibungsflächen hinzu. Disquotale Einlagen können andere Gesellschafter bereichern; eine bloße Bezeichnung als Einlage beantwortet die Schenkungsfrage nicht. Anschaulich war die Übertragung eines Familienheims auf eine von beiden Ehegatten gehaltene GbR: Der BFH hatte die hälftige Bereicherung des anderen Ehegatten und die Familienheimbefreiung zusammengeführt. Dorn zeigte zugleich, wo daraus noch keine gesicherte Aussage für andere Fallgestaltungen folgt. Beim Vorbehaltsnießbrauch stellte sich schließlich die Frage, wem die Einkünfte tatsächlich zuzurechnen sind und welche Rechtsstellung der Nießbraucher erhält. Der praktische Auftrag war klar: Gesellschaftsvertrag, Übertragungsvertrag und steuerliche Zielsetzung müssen im Detail zusammenpassen.[18]

[15] Fleckenstein-Weiland, PDF-S. 23–25, 30–31 und 33–40; BFH, Urteile vom 5.12.2024 – V R 16/22 und vom 9.7.2025 – XI R 25/23 sowie Beschluss vom 5.12.2024 – V R 11/23. Amtlicher Volltext zu XI R 25/23: https://www.bundesfinanzhof.de/de/entscheidung/entscheidungen-online/detail/pdf/STRE202510245?type=1646225765.

[16] Dorn, „Grundsätze und Fallstricke vermögensverwaltender Personengesellschaften“, PDF-S. 6–9. Die Aussage zur unveränderten Zurechnung betrifft die Ertragsteuer; andere Steuerarten sind damit nicht mitentschieden.

[17] Dorn, PDF-S. 10–12; zum Gesellschafterdarlehen BFH, Urteil vom 27.11.2024 – I R 19/21.

[18] Dorn, PDF-S. 14–18; zum Familienheim BFH, Urteil vom 4.6.2025 – II R 18/23. Die weitergehenden Fragen zur Anteilsübertragung und zu anderen Familienheimbefreiungen werden in den Folien als offene bzw. zu diskutierende Fragen behandelt.

Dr. Christian Graw eröffnete den Samstag mit einer Entscheidung, deren praktische Entlastungswirkung sich sofort erschloss. Im Mittelpunkt stand das BFH-Urteil vom 11. Dezember 2025, IV R 17/23, zur teilentgeltlichen Übertragung betrieblicher Einzelwirtschaftsgüter. Bereits das Einstiegsbeispiel brachte den jahrelangen Theorienstreit auf den Punkt: Verkehrswert 1.000, Buchwert 500, Entgelt 500. Nach der strengen Trennungstheorie wird dem Entgelt nur ein anteiliger Buchwert gegenübergestellt; es entsteht ein Gewinn von 250. Die vom BFH bevorzugte modifizierte Trennungstheorie führt im einschlägigen Anwendungsbereich des § 6 Abs. 5 Satz 3 EStG bei einem Entgelt in Höhe des Buchwerts dagegen zu keinem Übertragungsgewinn.[19]

Graw erklärte die dogmatische Begründung aus dem Zweck der Vorschrift: Umstrukturierungen sollen unter ihren gesetzlichen Voraussetzungen ohne sofortige Ertragsteuerbelastung möglich sein. Besonders relevant ist das bei fremdfinanzierten Wirtschaftsgütern, die gegen Übernahme von Verbindlichkeiten übertragen werden. Der Fall zeigte zugleich, weshalb ein Wechsel der Berechnungsmethode keine bloße akademische Korrektur ist. Er kann darüber entscheiden, ob eine wirtschaftlich naheliegende Umstrukturierung bereits bei ihrer Umsetzung zusätzliche Liquidität für Steuern verlangt.

Die Aktualität reichte bis zum BMF-Schreiben vom 20. Oktober 2026, dessen Anwendung in offenen Fällen und Übergangsregelung Graw erläuterte. Ebenso wichtig war die Grenze: Die dargestellte Behandlung lässt sich nicht pauschal auf steuerverstricktes Privatvermögen übertragen. Und stille Lasten werden durch die modifizierte Trennungstheorie nicht einfach zu sofort nutzbaren Verlusten. Für mich war das ein besonders gelungenes Beispiel dafür, wie eine Grundsatzentscheidung samt Begründung, Verwaltungsreaktion und Anwendungsgrenzen für die Beratung erschlossen werden kann.[20]

Prof. Dr. Ulrich Niehus und Prof. Dr. Helmuth Wilke vertieften anschließend die Besteuerung der Mitunternehmerschaften. Ihr Beitrag zeigte, wie viel Gestaltung und wie viel Fehlerpotenzial in den Kapitalkonten stecken. Bei § 15a EStG genügt es nicht, Geld in eine Gesellschaft zu geben und anschließend einen sofortigen Verlustausgleich zu erwarten. Der Zeitpunkt der Einlage, die Entwicklung des Kapitalkontos, die Außenhaftung und die gesellschaftsvertragliche Grundlage müssen zusammen betrachtet werden. Besonders plastisch

[19] Graw, „Neues aus München – die Entscheidung des BFH zur teilentgeltlichen Übertragung von Einzelwirtschaftsgütern“, PDF-S. 4 und 10–21; BFH, Urteil vom 11.12.2025 – IV R 17/23. Amtlicher Volltext: https://www.bundesfinanzhof.de/de/entscheidung/entscheidungen-online/detail/pdf/STRE202620054?type=1646225765.

[20] Graw, PDF-S. 24–26; dort zum BMF-Schreiben vom 20.10.2026 und zur auf gemeinsamen unwiderruflichen Antrag möglichen Übergangsregelung für Übertragungen vor dem 19.2.2026. Darstellung des Verwaltungsschreibens nach den Vortragsunterlagen.

war der Befund, dass eine tatsächliche Einlage in bestimmten Konstellationen für spätere Verluste ungünstiger wirken kann als eine bloße Erhöhung der eingetragenen Haftsumme.[21]

Ein Beispiel mit 185.000 Euro machte die gesellschaftsrechtliche Seite unübersehbar. Ein Gesellschafterdarlehen sollte durch Umbuchung in eine Einlage umgewandelt werden. Für den erhofften Verlustausgleich fehlte nach der dargestellten BFH-Entscheidung jedoch die erforderliche gesellschaftsrechtliche Grundlage. Der Gesellschaftsvertrag sah für zusätzliche Einlagen eine andere Behandlung vor. Aus dem Vortrag ließ sich unmittelbar eine Arbeitsanweisung für bestehende Mandate ableiten: Kontenmodell und tatsächliche Buchungspraxis vergleichen, freiwillige Einlagen wirksam ermöglichen und erforderliche Beschlüsse rechtzeitig fassen. Das vermeintliche Buchhaltungsdetail gehört auf den Schreibtisch des Vertragsgestalters.[22]

Auch die Übernahme eines positiven Kapitalkontos bei einer unentgeltlichen Anteilsübertragung erwies sich als weniger einfach, als sie zunächst klingt. Die beiden Referenten führten vor, wie übernommene und bisherige Konten zusammenwirken und warum daraus nicht ohne Weiteres der gewünschte Verlustausgleich folgt. Sie referierten die Rechtsprechung und legten zugleich offen, an welchen Stellen sie deren Ergebnis für kritisch hielten. Gerade diese nachvollziehbare Trennung zwischen Entscheidung und eigener Bewertung machte die anspruchsvollen Berechnungen ergiebig.[23]

Bei der Thesaurierungsbegünstigung nach § 34a EStG wurde aus dem Rechenproblem ein weiterer Höhepunkt. Im erläuterten Beispiel eines Freiberuflers mit 250.000 Euro Gewinn stellten Niehus und Wilke einem zweistufig ermittelten Begünstigungsbetrag von 170.449 Euro einen nach ihrer Berechnung zutreffenden Betrag von 187.065 Euro gegenüber. Ursache ist die wechselseitige Abhängigkeit von begünstigtem Gewinn und unschädlicher Steuerentnahme. Man braucht für die Berechnung bereits eine Größe, die sich erst aus ihrem Ergebnis ergibt. Das war ein schönes Beispiel dafür, weshalb auch ein veröffentlichtes Berechnungsschema eigenständig durchdacht werden muss; die weitergehende Berechnung blieb als Position der Referenten gekennzeichnet.[24]

Der Beitrag schloss mit Aufwärtsabfärbung, Gewerbesteuer und den auf den Folien ausgewiesenen Reformvorschlägen. Von besonderem Interesse war die mögliche

[21] Niehus/Wilke, „Aktuelle Fragen der Besteuerung von Mitunternehmerschaften“, PDF-S. 4–16, insbesondere zu BFH, Urteil vom 26.2.2026 – IV R 27/23.

[22] Niehus/Wilke, PDF-S. 18–33, insbesondere PDF-S. 27–31; BFH, Urteil vom 10.11.2022 – IV R 8/19.

[23] Niehus/Wilke, PDF-S. 43–50, zu BFH, Urteil vom 31.7.2025 – IV R 7/23; die Kritik auf PDF-S. 49–50 ist die Bewertung der Referenten.

[24] Niehus/Wilke, PDF-S. 62–70, insbesondere das Rechenbeispiel auf PDF-S. 67–68; als Literatur nennen die Referenten Niehus/Wilke, FR 2026, 633, 636 f.

Neukonzeption des § 15a EStG nach einem Kapitaleinlagemodell. Für die Beratung blieb die saubere zeitliche Trennung entscheidend: Die vorgestellten Gesetzgebungsvorschläge waren Zukunftsszenarien, während laufende Gestaltungen am geltenden Recht zu messen sind. Wer Personengesellschaften betreut, bekam damit sowohl konkrete Prüfaufgaben als auch einen begründeten Beobachtungsbedarf mit auf den Weg.[25]

Dr. Markus Wollweber setzte mit dem „dreckigen Dutzend" steuerlicher Fehler und Haftungsfallen in Unternehmenskaufverträgen einen ausgesprochen praxisnahen Schlusspunkt. Schon die Earn-out-Klauseln zeigten, dass eine wirtschaftlich attraktive Kaufpreisgestaltung steuerlich eine eigene Prüfung benötigt. Gewinn- oder umsatzabhängige Kaufpreisbestandteile können erst bei Zufluss zu versteuern sein. Ihre Behandlung und die Auswirkungen auf die Tarifbegünstigung nach § 34 EStG verlangen eine genaue Differenzierung; gerade die Begünstigung des festen Kaufpreisteils wurde als Problem angesprochen. Ebenso eindringlich war der Fall einer vor dem Praxisverkauf zum Buchwert ausgelagerten Immobilie: Bleiben wesentliche stille Reserven im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang unversteuert, kann die erhoffte Tarifbegünstigung des verbleibenden Verkaufs scheitern.[26]

Der eingangs erwähnte 600.000-Euro-Effekt stammte aus einer Kaufpreisformel für den späteren Verkauf einer verbliebenen 40-Prozent-Beteiligung. Nach dem ersten Verkauf zahlt die Gesellschaft dem Investor ein Darlehen von 1,5 Millionen Euro aus. Sinkt dadurch der in der Formel berücksichtigte Kassenbestand, während die Darlehensforderung nach der Vertragsdefinition nicht an anderer Stelle hinzugerechnet wird, fehlen dem Verkäufer rechnerisch 40 Prozent von 1,5 Millionen Euro. Der wirtschaftliche Verlust entsteht hier aus der Definition des Kaufpreises. Wollwebers Folien machten daraus konkrete Vertragsarbeit: Investorendarlehen, Geschäfte mit verbundenen Unternehmen und belastende Konzernkosten müssen in der Berechnungsmechanik sachgerecht erfasst sein.[27]

Ein weiteres Warnsignal waren wechselseitige Kauf- und Verkaufsoptionen. Je nach Ausgestaltung können bereits die rechtlich gesicherte Erwerbsposition, ein festgelegter Preis und die Verteilung der wesentlichen Rechte wirtschaftliches Eigentum vorzeitig verlagern. Dann kann die Steuer entstehen, bevor der Kaufpreis zufließt. Beim Gewinnbezugsrecht an

[25] Niehus/Wilke, PDF-S. 54–57 und 74–83. Insbesondere PDF-S. 75–79 unterscheiden laufende Gesetzgebungsverfahren, Bundesratsvorschläge und die jeweilige Reaktion der Bundesregierung.

[26] Wollweber, „Das dreckige Dutzend", PDF-S. 5–17; zu gewinn- oder umsatzabhängigen Earn-outs BFH, Urteil vom 9.11.2023 – IV R 9/21. Die Folien behandeln Fragen der Tarifbegünstigung und einzelne Verwaltungspositionen teilweise ausdrücklich als ungeklärt.

[27] Wollweber, PDF-S. 35–37. Die Zahl 600.000 Euro ist die rechnerische Verdeutlichung des Folienbeispiels: 40 % × 1.500.000 Euro.

Kapitalgesellschaften zeigte sich eine verwandte Falle: Eine Zahlung an den Verkäufer führt nicht automatisch dazu, dass auch ihm die Ausschüttung steuerlich zuzurechnen ist. Maßgeblich ist grundsätzlich, wem die Anteile beim Gewinnverteilungsbeschluss zuzurechnen sind. Kaufvertrag, Beschlüsse und Vollzug müssen deshalb aufeinander abgestimmt sein.[28]

Die anschließenden Fälle betrafen die Aufnahme neuer Gesellschafter während umwandlungssteuerlicher Sperrfristen und das Verhältnis zwischen Kaufpreis und fortgesetzter Geschäftsführertätigkeit. Gerade hier war die aktuelle BFH-Entscheidung vom 3. März 2026, IX R 1/25, hilfreich: Entscheidend ist der engere wirtschaftliche Veranlassungszusammenhang und die Frage, ob die zusätzliche Tätigkeit eigenständige wirtschaftliche Bedeutung hat. Ein im Vertrag genannter Zusammenhang mit der Geschäftsführung beantwortet die Einkunftszuordnung also noch nicht abschließend. Gleichzeitig bleibt ein auffälliges Verhältnis zwischen niedrigem Gehalt und hohem variablem Kaufpreis ein Anlass für sorgfältige Prüfung.[29]

Auch die weiteren Themen hatten unmittelbaren Vertragsbezug: die Gewerbesteueranrechnung beim unterjährigen Ausscheiden, die Gewerbesteuer auf Veräußerungsgewinne in mehrstufigen Strukturen, negative Kapitalkonten und die Grenzen einer rückwirkenden Gewinnzuordnung. Bei sehr alten GmbH-Beteiligungen kann es auf historisch noch nicht steuerverstrickte Wertzuwächse ankommen. Nach einer Einbringung wiederum ist sorgfältig zu prüfen, welche konkreten Geschäftsanteile veräußert werden und welchen Anteilen erhöhte Anschaffungskosten zuzuordnen sind. Die Nummerierung der Anteile im notariellen Vertrag kann damit erhebliche steuerliche Bedeutung gewinnen.[30]

Besonders relevant für Steuerstrafverteidiger war der Blick auf nachträglich entdeckte Fehler und Selbstanzeigeklauseln. Eine übliche Steuerfreistellung beantwortet noch nicht, wie Käufer und Verkäufer mit einer notwendigen Berichtigung gegenüber dem Finanzamt umgehen. Wollweber lenkte die Aufmerksamkeit auf Unterrichtung und koordinierte Mitwirkung, bevor aus einem alten Vorgang ein neues persönliches Strafrisiko entsteht. Eine solche Klausel muss mit den gesetzlichen Anzeige- und Berichtigungspflichten vereinbar bleiben; Straffreiheit lässt sich vertraglich nicht garantieren. Den Abschluss bildeten Umsatzsteuerklauseln beim Asset Deal und die Absicherung für den Fall, dass die angenommene Geschäftsveräußerung im Ganzen steuerlich anders beurteilt wird.[31]

---

[28] Wollweber, PDF-S. 19–31, insbesondere zu § 20 Abs. 5 EStG und den Risiken einer Doppeloption.

[29] Wollweber, PDF-S. 40–48; BFH, Urteil vom 3.3.2026 – IX R 1/25, amtlicher Volltext: https://www.bundesfinanzhof.de/de/entscheidung/entscheidungen-online/detail/STRE202610104/.

[30] Wollweber, PDF-S. 49–64. Die Ausführungen zu Altanteilen und Sperrfristen beziehen sich auf die jeweils dargestellten Fallkonstellationen und erlauben keine pauschale Aussage zu sämtlichen vor 2002 gegründeten Gesellschaften.

[31] Wollweber, PDF-S. 65–75. Ergänzend sind bei der steuerstrafrechtlichen Bewertung insbesondere § 153 AO, die objektiven und subjektiven Voraussetzungen des § 371 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AO sowie der mögliche Anwendungsbereich des § 371 Abs. 4

Das Programm gab der Veranstaltung auch jenseits der Vorträge einen Rahmen: Für Freitag waren die Mitgliederversammlung mit Wahlen und ein Get-together im Apfelwein Wagner angesetzt. Inhaltlich blieb für mich vor allem die Verbindung der Fachgebiete prägend. Wirtschaftliches Eigentum war zunächst Gegenstand der Grundlagendiskussion und später ausschlaggebend für Behaltensfristen, Optionen und den Besteuerungszeitpunkt eines Verkaufs. Die gesellschaftsrechtliche Ausgestaltung eines Kontos führte zum Verlustausgleich; die Formulierung einer Rechnung zur Umsatzsteuerschuld; eine Kaufpreisklausel bis in das Steuerstrafrecht.

Wer diesmal nicht dabei war, hat eine Veranstaltung verpasst, die sich besonders durch solche Verbindungen auszeichnete. Die Folien boten konkrete Fälle, belastbare Argumentationsansätze und genug offene Fragen, um die eigene Beratung noch einmal kritisch zu prüfen. Ich nehme aus Frankfurt vor allem den Anstoß mit, bestehende Verträge und vertraute Abläufe an genau den Stellen neu zu lesen, an denen man sonst zu schnell weiterblättert. Der Wert dieser zwei Tage zeigt sich beim nächsten Mandat.

Redaktioneller Hinweis: Dieser Entwurf ist auf Grundlage des Veranstaltungsprogramms und sämtlicher acht bereitgestellter Vortragspräsentationen in Teilnehmerperspektive formuliert. Die wertenden Passagen sind Formulierungsvorschläge für den Teilnehmerbericht. Tatsächliche Gesprächsverläufe oder Publikumsreaktionen werden nicht behauptet. Wiedergegeben wird der Tagungsstand vom 6./7. November 2026; Prognosen, Reformvorschläge und Referentenmeinungen sind als solche kenntlich gemacht.

AO zu beachten. Gesetzestext: https://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/__371.html. Die vertragliche Abstimmung darf eine gesetzlich gebotene unverzügliche Berichtigung nicht vereiteln.